G 3229



# Gesetz- und Verordnungsblatt

### FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Ja	hrgang
--------	--------

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 2013

Nummer 37

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite	
<b>2032</b> 0	15. 11. 2013	Vierte Verordnung zur Änder	ıng der Beihilfenverordnung NRW	644
210	25. 11. 2013	Behörden oder sonstige öffer	ng der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere atliche Stellen Meldedatenübermittlungsverordnung NRW – MeldDÜV	662
2124	20. 11. 2013	Zweite Verordnung zur Ände	rung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	649
41	19. 11. 2013	Verordnung zur Änderung de	r Dienstleistungsrichtlinien-Anpassungsverordnung	662
631	20. 11. 2013	im Geschäftsbereich des Mi	g von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung nisteriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-West-	66:

#### **Hinweis:**

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten.** Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: kostenlose Angebote.

20320

#### Vierte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW Vom 15. November 2013

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 6. Januar 2013 (GV. NRW. S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:
    - "(5) Beihilfeberechtigt sind auch Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind. Das Finanzministerium kann im Rahmen der Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung ergänzende Regelungen treffen, die die besonderen Verhältnisse und Erschwernisse im Ausland berücksichtigen."
  - b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Nummer 12 wird wie folgt gefasst:
    - "12. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c bezeichneten Personen gehört. Beihilfefähig sind
    - a) die Aufwendungen nach den Nummern 1 bis 3, 6, 7, 9 und 11, die aus Anlass der für die Organspende notwendigen Maßnahmen entstehen,
    - b) Behandlungskosten auf Grund von Komplikationen, die auf die Organentnahme zurückzuführen sind,
    - c) Aufwendungen nach den §§ 6 und 7,
    - d) der nachgewiesene Ausfall an Arbeitseinkommen.

Beihilfefähig ist auch der Ausfall von Arbeitseinkommen von Personen, die als Organspender vorgesehen waren, aber nicht in Betracht gekommen sind. Dem Arbeitgeber des Organspenders wird auf Antrag das fortgezahlte Entgelt einschließlich der hierauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge sowie zur betrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet. Maßgebend für die Aufwendungen nach Satz 2 und die Erstattung des Arbeitsentgeltes nach Satz 4 ist der Bemessungssatz des Organempfängers."

- b) Absatz 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
    - "Es sind höchstens die Aufwendungen für zwei Implantate je Kieferhälfte (insgesamt acht) einschließlich vorhandener Implantate, zu denen eine Beihilfe gewährt wurde, beihilfefähig."
  - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort "Kieferhälfte" ein Komma und die Wörter "unter Berücksichtigung der Implantate nach Satz 2" eingefügt.
- 3. In § 4 a Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Nummern" durch das Wort "Abschnitte" ersetzt.
- 4. In § 4 e Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe "Buchstabe b" durch die Angabe "Nummer 2" ersetzt.
- 5. § 5 c Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Bei der stationären Pflege in einer Pflegeinrichtung (§§ 71 Absatz 2 und 72 Absatz 1 Satz 1 SGB XI) sind der nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (§ 84 Absatz 2 Satz 2 SGB XI) in Betracht kommende Pflegesatz für die pflegebedingten Aufwendungen,

die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie die Aufwendungen für die medizinische Behandlungspflege beihilfefähig. Verbleibt unter Berücksichtigung der Beihilfe- und Pflegeversicherungsleistungen für die pflegebedingten Aufwendungen nach Satz 1 ein Restbetrag, wird dieser aus Fürsorgegründen als Zuschuss gezahlt. Für den Zuschuss nach Satz 2 werden abweichend von Satz 1 höchstens in der Pflegestufe I 1.600 €, in der Pflegestufe II 2.200 €, in der Pflegestufe III 2.800 € und in Fällen des § 43 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 SGB XI 3.300 € berücksichtigt."

- 6. In § 6 a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "(§ 41 Absatz 1 SGB V)" durch die Wörter "(§§ 24 und 41 Absatz 1 SGB V)" ersetzt.
- 7. Dem § 6 b wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - "(5) Bestehen zwischen der aufgesuchten Einrichtung und einem Sozialversicherungsträger Verträge oder Verfahrensabsprachen, kann der dort vereinbarte Pauschalsatz pro Person als beihilfefähiger Betrag abweichend von Absatz 3 Satz 1 berücksichtigt werden, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist; § 12 Absatz 2 Buchstabe b gilt entsprechend."
- 8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe "80" durch die Angabe "90" ersetzt.
  - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Einzelfall" die Wörter "für im Grundsatz beihilfefähige Aufwendungen" eingefügt.
    - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt nicht für Aufwendungen nach § 5 c oder wenn der Beihilfeberechtigte für sich und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen für ambulante- und stationäre Krankheits- und Pflegefälle keinen ausreichenden Versicherungsschutz nachweisen kann."

c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Beihilfe darf zusammen mit den erbrachten Leistungen einer Versicherung, Leistungen auf Grund von Rechtsvorschriften oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen sowie der Fürsorgeleistung nach § 5 c Absatz 1 Satz 2 die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht übersteigen."

- 9. § 16 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
  - "(1) Über die Beihilfeanträge der Beihilfeberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände entscheidet der Dienstvorgesetzte; dieser tritt in den Fällen des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 9 Satz 6, Nummer 10 Satz 11 sowie Absatz 2 Buchstabe b Satz 7, § 4 c Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 und 6 an die Stelle des Finanzministeriums. Dies gilt entsprechend für medizinisch begründete besondere Einzelfälle nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2. Über Beihilfeanträge des Dienstvorgesetzten entscheidet dessen allgemeiner Vertreter:"
- 10. Dem § 17 a wird folgender Absatz 5 angefügt:
  - "(5) Die Regelungen der Vierten Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 15. November 2013 (GV. NRW. S. 644) gelten für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind."
- 11. § 18 wird wie folgt gefasst.

#### "§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft."

- 12. Die Anlage 4 (zu § 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 5) wird wie folgt geändert.
  - a) In Abschnitt 3 (Beihilferechtliche Hinweise) wird Buchstabe "d" gestrichen.
  - b) Das Gebührenverzeichnis wird durch das nachfolgende Gebührenverzeichnis ersetzt:

### 4. Gebührenverzeichnis:

Nummer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
01-10	Allgemeine Leistungen		
1	Für die eingehende, das gewöhnlich	e Maß übersteigende Untersuchung	12,50 €
2a	Erhebung der homöopathischen Ers Stunde je Behandlungsfall	stanamnese mit einer Mindestdauer von einer	80,00€
2b	Durchführung des vollständigen Kr der klassischen Homöopathie	ankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln	35,00 €
	Anmerkung: Die Leistung nach Nur halb von sechs Monaten höchstens o	nmer 2 ist in einer Sitzung nur einmal und inner- lreimal berechnungsfähig.	
3	Kurze Information, auch mittels Fer verordnung, als einzige Leistung pro praktikers	nsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungs- o Inanspruchnahme der Heilpraktikerin/des Heil-	3,00 €
4	Eingehende Beratung, die das gewöß Dauer, gegebenenfalls einschließlich	hnliche Maß übersteigt, von mindestens 15 Minuten n einer Untersuchung	18,50 €
	Anmerkung: Eine Leistung nach Nu Zusammenhang mit einer Leistung	ımmer 4 ist nur als alleinige Leistung oder in nach Nummer 1 oder 17.1 beihilfefähig.	
5	Beratung, auch mittels Fernsprecher suchung	r, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Unter-	9,00 €
	Anmerkung: Eine Leistung nach Nu einer anderen Leistung beihilfefähig	ımmer 5 ist nur einmal pro Behandlungsfall neben g.	
6	Für die gleichen Leistungen wie unt denzeit	er 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstun-	13,00 €
7	Für die gleichen Leistungen wie unt	er 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr	18,00 €
8	Für die gleichen Leistungen wie unt	er 5, jedoch sonn- und feiertags	20,00€
	selbst wenn sie nach 20 Uhr festgese Numern 6 bis 8 kann also nur dann setzten Zeiten stattfand und der Pat mer anwesend war. Ebenso können	stunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, etzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgetient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimfür Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehetung kommen, wenn der Heilpraktiker iertagen Sprechstunden hält.	
9	Hausbesuch einschließlich Beratung	9	
9.1	bei Tag		24,00 €
9.2	in dringenden Fällen (Eilbesuch, sof	ort ausgeführt)	26,00 €
9.3	bei Nacht und an Sonn- und Feierta	gen	29,00€
10	Nebengebühren für Hausbesuche		
10.1	für jede angefangene Stunde bei Tag Besuchsort	g – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und	4,00 €
10.2	für jede angefangene Stunde bei Na Besuchsort	cht – bis zu 2 km Entfernung zwischen Praxis- und	8,00 €
10.5	für jeden zurückgelegten km bei Tag Besuchsort	g von 2–25 km Entfernung zwischen Praxis- und	1,00 €
10.6	für jeden zurückgelegten km bei Na Besuchsort	cht von 2–25 km Entfernung zwischen Praxis- und	2,00€
10.7		h von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und er an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden:	0,20 €
		rden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren eilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchs- rechend aufgeteilt.	0,20 €
10.8	dauert, so kann der Heilpraktiker an Reisekosten in Abrechnung bringen	oesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden nstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen und außerdem für den Zeitaufwand pro Stunde ozw. der Patient ist hiervon vorher in Kenntnis zu	16,00 €
11	Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen		
11.1	Kurze Krankheitsbescheinigung ode	er Brief für Patienten	5,00 €
11.2	Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A 4 engzei- lig maschinengeschrieben)	Ausführlicher schriftlicher Krankheits- und Befundbericht (einschließlich Angaben zur Anam- nese, zu dem(n) Befund(en), zur epikritischen Bewertung und gegebenenfalls zur Therapie)	15,00 €

Nummer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
		Schriftliche gutachtliche Äußerung	16,00 €
11.3	Individuell angefertigter schriftlich rungen	er Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstö-	8,00 €
12	Chemisch-physikalische Untersuch	ungen	
12.1	Harnuntersuchungen qualitativ mit (Teststreifen) durch visuellen Farbv	ttels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers ergleich	3,00 €
	Anmerkung: Die einfache qualitati Bestimmung des ph-Wertes und des fähig.	ve Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die s spezifischen Gewichtes sind nicht berechnungs-	
12.2	Harnuntersuchung quantitativ (es i z. B. Zucker)	st anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde,	4,00 €
12.4	Harnuntersuchung, nur Sediment		4,00 €
12.7	Blutstatus (nicht neben Nummer 12	2.9, 12.10, 12.11)	10,00 €
12.8	Blutzuckerbestimmung		2,00 €
12.9	Hämoglobinbestimmung		3,00 €
12.10	Differenzierung des gefärbten Blut	ausstriches	6,00 €
12.11		Erythrozytenzahl und/oder Hämatokrit und/oder Hämoglobin und/oder mittleres Zellvolumen (MCV) und die errechneten Kenngrößen (z.B. MCH, MCHC) und die Erythrozytenverteilungskurve und/oder Leukozytenzahl und/oder Thrombozytenzahl.	3,00 €
	Zählung der Leuko- und Erythrozyten	Differenzierung der Leukozyten, elektronischzyto- metrisch, zytochemisch-zytometrisch oder mittels mechanisierter Mustererkennung (Bildanalyse)	1,00 €
12.12	Blutkörperchen-Senkungsgeschwir	ndigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	3,00 €
12.13	Einfache mikroskopische und/oder und Ausscheidungen auch mit einfa kelfeld, pro Untersuchung	chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten achen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dun-	6,00 €
	Anmerkung: Die Art der Untersuch	ung ist anzugeben.	
12.14	Umfang pro Einzeluntersuchung	rperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach	7,00 €
19	Anmerkung: Die Art der Untersuch	lung ist anzugeben.	
13	Sonstige Untersuchungen	l.:16	C 00 C
13.1	verfahren besonders schwieriger Ar oder Untersuchungen nach v. Brem	hilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbe- rt (zum Beispiel: ph-Messungen im strömenden Blut er, Enderlein).	6,00 €
	Anmerkung: Die Art der Untersuch	ung ist anzugeben.	
14	Spezielle Untersuchungen		
14.1	Binokulare mikroskopische Unters	uchung des Augenvordergrundes	8,00€
	Anmerkung: Eine Leistung nach N Nummer 1 oder Nummer 4 berechn Nummer 14.2 können nicht nebene	ummer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach et werden. Leistungen nach Nummer 14.1 und inander berechnet werden.	
14.2	Binokulare Spiegelung des Augenh	intergrundes	8,00 €
	Anmerkung: Eine Leistung nach N Nummer 1 oder Nummer 4 berechn	ummer 14.2 kann nicht neben einer Leistung nach et werden.	
14.3	Grundumsatzbestimmung nach Rea	ad	5,00 €
14.4	Grundumsatzbestimmung mit Hilfe	e der Atemgasuntersuchung	20,00€
14.5	Prüfung der Lungenkapazität (Spir	rometrische Untersuchung)	7,00 €
14.6	Elektrokardiogramm mit Phonokar	rdiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	41,00 €
14.7	Elektrokardiogramm mit Standard Ableitungen, Brustwandableitunge	ableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche n	14,00 €
14.8	Oszillogramm-Methoden		11,00 €
14.9	Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuch Anmerkung: Nicht neben Nummer	_	8,00€
14.10		chung zu peripheren Venendruck-/und oder	9,00 €

Nummer	Leistungsbeschreibung		Höchstbetrag
17	Neurologische Untersuchungen		
17.1	Neurologische Untersuchung		21,00 €
18 – 23	Spezielle Behandlungen		
20	Atemtherapie, Massagen		
20.1	Atemtherapeutische Behandlungsv	erfahren	8,00 €
20.2	Nervenpunktmassage nach Corneli	us, Aurelius u.a., Spezialnervenmassage	6,00 €
20.3	Bindegewebsmassage		6,00 €
20.4	Teilmassage (Massage einzelner Kö	rperteile)	4,00 €
20.5	Großmassage		6,00 €
20.6		Unterwasserdruckstrahlmassage (Wanneninhalt mindestens 400 Liter, Leistung der Apparatur mindestens 4 bar)	8,00 €
	Sondermassagen	Massage im extramuskulären Bereich (zum Beispiel: Bindegewebsmassage, Periostmassage, manuelle Lymphdrainage)	6,00 €
		Extensionsbehandlung mit Schrägbett, Extensionstisch, Perlgerät	6,00€
20.7	Behandlung mit physikalischen od	er medicomechanischen Apparaten	6,00 €
20.8	Einreibungen zu therapeutischen Z	wecken in die Haut	4,00 €
21	Akupunktur		
21.1	Akupunktur einschließlich Pulsdia	gnose	23,00 €
21.2	Moxibustionen, Injektionen und Qu	uaddelungen in Akupunkturpunkte	7,00 €
22	Inhalationen		
22.1	Inhalationen, soweit sie von dem H Sprechstunde ausgeführt werden	eilpraktiker mit den verschiedenen Apparaten in der	3,00€
24 – 30	Blutentnahmen – Injektionen – Inf	usionen – Hautableitungsverfahren	
24	Eigenblut, Eigenharn		
24.1	Eigenblutinjektion		11,00 €
25	Injektionen, Infusionen		
25.1	Injektion, subkutan		5,00€
25.2	Injektion, intramuskulär		5,00€
25.3	Injektion, intravenös, intraarteriell		7,00 €
25.4	Intrakutane Reiztherapie (Quaddel	behandlung), pro Sitzung	7,00 €
25.5	Injektion, intraartikulär		11,50 €
25.6	Neural- oder segmentgezielte Injek	tionen nach Hunecke	11,50 €
25.7	Infusion		8,00 €
25.8	Dauertropfeninfusion Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit richtet sich nach dem Beihilferecht	der mit der Infusion eingebrachten Medikamente des jeweiligen Beihilfeträgers.	12,50 €
26	Blutentnahmen		
26.1	Blutentnahme		3,00 €
26.2	Aderlass		12,00 €
27	Hautableitungsverfahren, Hautreiz	verfahren	
27.1	Setzen von Blutegeln, gegebenenfa	lls einschließlich Verband	5,00 €
27.2	Skarifikation der Haut		4,00 €
27.3	Setzen von Schröpfköpfen, unbluti	g	5,00 €
27.4	Setzen von Schröpfköpfen, blutig		5,00€
27.5	Schröpfkopfmassage einschl. Gleit:	mittel	5,00 €
27.6	Anwendung großer Saugapparate f		5,00 €
27.7	Setzen von Fontanellen		5,00 €
27.8	Setzen von Cantharidenblasen		5,00 €

Nummer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
27.9	Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Nummer 27.8)	5,00 €
27.10	Anwendung von Pustulantien	5,00 €
27.12	Biersche Stauung	5,00 €
28	Infiltrationen	
28.1	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig	9,00 €
28.2	Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrmalig	15,00 €
29	Roedersches Verfahren	
29.1	Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	5,00 €
30	Sonstiges	
30.1	Spülung des Ohres	5,00 €
31	Wundversorgung, Verbände und Verwandtes	
31.1	Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	9,00€
31.2	Entfernung von Aknepusteln pro Sitzung	8,00 €
32	Versorgung einer frischen Wunde	,
32.1	bei einer kleinen Wunde	8,00 €
32.2	bei einer größeren und verunreinigten Wunde	13,00 €
33	Verbände (außer zur Wundbehandlung)	-,
33.1	Verbände, jedes Mal	5,00 €
33.2	Elastische Stütz- und Pflasterverbände	7,00 €
33.3	Kompressions- oder Zinkleimverband	10,00 €
55.5	Anmerkung: Die Beihilfefähigkeit des für den Verband verbrauchten Materials richtet sich nach dem Beihilferecht des jeweiligen Beihilfeträgers.	10,00 €
34	Gelenk- und Wirbelsäulenbehandlung	
34.1	Chiropraktische Behandlung	4,00 €
34.2	Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule	17,00 €
	Anmerkung: Die Leistung nach Nummer 34.2 ist nur einmal je Sitzung berechnungsfähig.	,
35	Osteopathische Behandlung	
35.1	des Unterkiefers	11,00 €
35.2	des Schultergelenkes und der Wirbelsäule	21,00 €
35.3	der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	21,00 €
35.4	des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	12,00 €
35.5	des Daumens	10,00 €
35.6	einzelner Finger und Zehen	10,00 €
36	Hydro- und Elektrotherapie, Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen	
	Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.	
36.1	Leitung eines ansteigenden Vollbades	7,00 €
36.2	Leitung eines ansteigenden Teilbades	4,00 €
36.3	Spezialdarmbad (subaquales Darmbad)	13,00 €
36.4	Kneippsche Güsse	4,00 €
37	Elektrische Bäder und Heißluftbäder	
	Anmerkung: Alle nicht aufgeführten Bäder sind nicht beihilfefähig.	
37.1	Teilheißluftbad, (zum Beispiel: Kopf oder Arm)	3,00 €
37.2	Ganzheißluftbad, (zum Beispiel: Rumpf oder Beine)	5,00 €
37.3	Heißluftbad im geschlossenen Kasten	5,00 €
37.4	Elektrisches Vierzellenbad	4,00 €
37.5	Elektrisches Vollbad (Stangerbad)	8,00 €
38	Spezialpackungen	

Nummer	Leistungsbeschreibung	Höchstbetrag
38.1	Fangopackungen	3,00 €
38.2	Paraffinpackungen, örtliche	3,00 €
38.3	Paraffinganzpackungen	3,00 €
38.4	Kneippsche Wickel- und Ganzpackungen, Prießnitz- und Schlenzpackungen	3,00 €
39	Elektro-physikalische Heilmethoden	
39.1	Einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen	3,00 €
39.2	Ganzbestrahlungen	8,00 €
39.4	Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte)	4,00 €
39.5	Anwendung der Influenzmaschine	4,00 €
39.6	Anwendung von Heizsonnen (Infrarot)	4,00 €
39.7	Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen	8,00 €
39.8	Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten	3,00 €
39.9	Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung	3,00 €
39.10	Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten	4,00 €
39.11	Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer)	4,00 €
39.12	Niederfrequente Reizstromtherapie, z.B. Jono-Modulator	4,00 €
39.13	Ultraschall-Behandlung	4,00 €

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 2013

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen Dr. Norbert Walter-Borjans

- GV. NRW. 2013 S. 644

2124

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 20. November 2013

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter im Einvernehmen mit dem Finanzministerium:

#### Artikel 1

Die Anlage "Leistungsverzeichnis" zu § 1 Absatz 1 der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2011 (GV. NRW. S. 476), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2012 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, wird durch die Anlage "Leistungsverzeichnis" zu dieser Verordnung ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2013

Die Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen Barbara Steffens Anlage zu § 1 Absatz 1 Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen

# Leistungsverzeichnis

# A. Leistungen der Mutterschaftsvorsorge und Schwangerenbetreuung

	Beratung der Schwangeren, auch mittels Kommunikationsmedium	
0100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,53 €
0101	als Beleghebamme	6,53 €
0102	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,53 €
	Die Gebühr nach der Nummer 010x ist während der Schwangerschaft insgesamt höchstens zwölf Mal berechnungsfähig.  Die Gebühr nach der Nummer 010x ist neben den Nummern 0200; 0300; 040x; 050x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.  Die Gebühr nach der Nummer 010x kann an demselben Tag nur dann mehr als einmal berechnet werden, wenn die mehrmalige Erbringung der Leistung an demselben Tag durch die Beschaffenheit des Falles geboten war. Eine mehrmalige Berechnung an demselben Tag ist in diesem Fall in der Rechnung unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit der Leistungserbringung näher zu begründen.	

	Individuelles Vorgespräch über Fragen der Schwangerschaft und Geburt, mindestens 30 Minuten, je angefangene 15 Minuten	
0200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,43 €
	Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist bei jeder Schwangeren einmal im Umfang von bis höchstens 90 Minuten, bei geplanter Geburt zu Hause oder in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung ein weiteres Mal im Umfang von bis zu 90 Minuten abrechnungsfähig.  Die Absicht der Schwangeren, zu Hause bzw. in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung zu gebären, ist zu dokumentieren.  Die Gebühr nach der Nummer 0200 ist neben Leistungen nach den Nummern 010x; 040x; 050x; 060x und 0800 nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungserbringung nicht im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfolgt und entsprechend begründet ist. Eine Zeitangabe ist in diesem Fall für alle betroffenen Leistungen erforderlich.	

	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren nach Maßgabe der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in	
	der jeweils geltenden Fassung	
0300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,21 €
	Die Vorsorgeuntersuchung umfasst folgende Leistungen: Gewichtskontrolle, Blutdruckmessung, Urinuntersuchung auf Eiweiß und Zucker, Kontrolle des Standes der Gebärmutter, Feststellung der Lage, Stellung und Haltung des Kindes, Kontrolle der kindlichen Herztöne, allgemeine Beratung der Schwangeren, Dokumentation im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr nach der Nummer 0300 ist berechnungsfähig a) bei normalem Schwangerschaftsverlauf,	

b) bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder wenn die Schwangere wegen des pathologischen Schwangerschaftsverlaufs ärztliche Betreuung trotz Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.	
Die Leistung nach der Nummer 0300 ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.	
warde.	<u> </u>

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Labor- untersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundes- ausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je Entnahme, einschließlich Veranlassung der Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation im	
	Mutterpass nach den Mutterschafts-Richtlinien und Befundübermittlung	
0400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
0401	als Beleghebamme	6,42 €
0402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,42 €
	Die Gebühr nach der Nummer 040x ist auch abrechnungsfähig, wenn die Entnahme von Körpermaterial zur Risikoabklärung notwendig ist oder die Schwangere sich nach Nummer 0300 b) in Hebammenbetreuung befindet oder die Entnahme ärztlich angeordnet ist.  Die Leistung nach der Nummer 040x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits durch einen anderen Leistungserbringer durchgeführt wurde.	

	Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei Wehen, für jede angefangene 30 Minuten	
0500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	16,85 €
0501	als Beleghebamme	16,85 €
0502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	16,85 €
	Dauert die Leistung nach den Nummern 050x und 051x länger als drei Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinausgehenden Hilfe in der Rechnung zu begründen.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
0510	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,37 €
0511	als Beleghebamme	3,37 €
0512	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,37 €
	Dauert die Leistung nach den Nummern 050x und 051x länger als drei	
	Stunden, so ist die Notwendigkeit der über drei Stunden hinaus gehenden	
	Hilfe in der Rechnung zu begründen.	
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangs-	
	zeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

	Cardiotokografische Überwachung bei Indikationen nach Maßgabe	
	der Anlage 2 zu den Richtlinien des gemeinsamen Bundesausschusses	
	über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach	
	der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) in der jeweils geltenden	
	Fassung einschl. Dokumentation im Mutterpass nach den Mutter-	
	schafts-Richtlinien in der jeweils geltenden Fassung.	
0600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	7,22 €
0601	als Beleghebamme	7,22 €
0602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	7,22 €

Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 060x ist je Tag höchstens zwei	
Mal berechnungsfähig, es sei denn, dass weitere Überwachungen ärztlich	
angeordnet werden.	

	Geburtsvorbereitung bei Unterweisung in der Gruppe, bis zu zehn	
	Schwangere je Gruppe und höchstens 14 Stunden, für jede Schwan-	
	gere je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
0700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0700 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	
	Geburtsvorbereitung bei Einzelunterweisung, auf ärztliche Anord-	
	nung höchstens 28 Unterrichtseinheiten à 15 Minuten, für jede Unterrichtseinheit	
0800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,43 €
	Die Gebühr für die Leistung nach der Nummer 0800 umfasst insbesondere die Unterrichtung über den Schwangerschaftsverlauf, die physische und psychische Vorbereitung auf Geburt und Wochenbett, gymnastische Übungen, Entspannungsübungen und Übungen der Atemtechnik.	

#### B. Geburtshilfe

### Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Gebühren für die Leistungen nach den Nummern 090x bis 131x umfassen die Hilfe für die Dauer von bis zu acht Stunden vor der Geburt des Kindes oder einer Fehlgeburt und die Hilfe für die Dauer von bis zu drei Stunden danach einschl. aller damit verbundenen Leistungen und Dokumentationen. Gesondert berechnungsfähig sind gegebenenfalls Leistungen nach den Nummern 140x, 150x, 240x, und 250x. Eine abgebrochene außerklinische Geburt nach der Nummer 1600 oder 1610 und eine Beleggeburt nach der Nummer 0902 oder 0912 können nebeneinander abgerechnet werden, wenn die Hebamme, die die Geburt außerklinisch betreut hat, diese in der Klinik als Beleggeburt beendet.
- b) Die jeweilige Gebühr steht der Hebamme auch dann zu, wenn sie erst nach der Geburt, jedoch vor Vollendung der Versorgung der Mutter und des Kindes Hilfe leisten konnte.
- c) Die Gebühren für Leistungen nach den Nummern 090x, 0 91x, 130x sowie 131x können auch dann berechnet werden, wenn die Geburt oder Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.
- d) Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 160x sowie 161x umfasst die Hilfe für die Dauer von bis zu fünf Stunden vor Beendigung der Geburtshilfe einschließlich aller damit verbundenen Leistungen.

	Hilfe bei der Geburt eines Kindes in einem Krankenhaus	
0901	als Beleghebamme	273,22 €
0902	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	280,22 €
	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
0911	als Beleghebamme	53,45 €
0912	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	53,45 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
1000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	273,22 €
	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1010	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	53,45 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	
	·	· 
	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt in einer von Hebammen	
4400	geleiteten Einrichtung als ambulante hebammenhilfliche Leistung	FF0 F0 6
1100	als ambulante nebammennimiche Leistung	550,50 €
		T
	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	104,98 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	
	Hilfe bei einer Hausgeburt	
1200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	694,58 €
1200	als unbulante nesammemente Ecistang	034,30 C
	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
4040	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	400.04.6
1210	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	123,31 €
	Maisgebilch für die Abrechhung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Geburt.	
	Hilfe bei einer Fehlgeburt	
1300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	179,76 €
1301	als Beleghebamme	179,76 €
1302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	179,76 €
		·
	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	35,95 €
1311	als Beleghebamme	35,95 €
1312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	35,95 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Fehl-	12,000
	geburt.	

	Versorgung einer geburtshilflichen Schnitt- oder Rissverletzung mit Ausnahme DR III oder IV	
1400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	33,71 €
1401	als Beleghebamme	33,71 €
1402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	33,71 €

	Zulage für die Hilfe bei der Geburt von Zwillingen und mehr Kin-	
	dern, für das zweite und jedes weitere Kind, je Kind	
1500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	78,65 €
1501	als Beleghebamme	78,65 €
1502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	78,65 €

	Hilfe bei einer nicht vollendeten Geburt	
1600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	206,14 €
1601	als Beleghebamme	206,14 €
1602	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	206,14 €
	Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.  Die Gebühr nach der Nummer 1600 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.  Die Gebühren nach den Nummern 1601 und 1602 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.  Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1601 oder 1602 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	38,83 €
1611	als Beleghebamme	38,83 €
1612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	38,83 €
	Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Hausgeburt berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene Hausgeburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.  Die Gebühr nach der Nummer 1610 ist auch in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Geburt in einer außerklinischen von Hebammen geleiteten Einrichtung berechnungsfähig, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände abbrechen muss und die Hebamme die Schwangere in ein Krankenhaus überweist, begleitet oder dort als Beleggeburt beendet.  Die Gebühren nach den Nummern 1611 und 1612 sind nur berechnungsfähig, wenn die Schwangere vom Krankenhaus oder einer außerklinisch ärztlich geführten Einrichtung aus in ein anderes Krankenhaus verlegt wird und die Hebamme dort keine weitere Hilfe leistet.  Die Gebühr für Leistungen nach den Nummern 1611 oder 1612 ist von derselben Hebamme nicht neben den Gebühren nach den Nummern 0901 bis 1210 abrechnungsfähig.	

Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der	
Beendigung der Hilfeleistung.	

	Hilfe bei einer außerklinischen Geburt oder Fehlgeburt durch eine zweite Hebamme, für jede angefangene halbe Stunde	
1700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	28,14 €
1701	als Beleghebamme	28,14 €
1702	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	28,14 €
	Die Gebühr nach der Nummer 170x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.  Die Gebühr nach den Nummern 1701 oder 1702 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1710	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	4,63 €
1711	als Beleghebamme	4,63 €
1712	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	4,63 €
	Die Gebühr nach der Nummer 171x ist bis zu einer Dauer von vier Stunden berechnungsfähig. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt oder Fehlgeburt nicht außerklinisch vollendet wird.  Die Gebühr nach den Nummern 1711 oder 1712 ist auch bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechnungsfähig, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn es zu lebensbedrohlichen Blutungen nach der Geburt kommt.  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei in der Übergangszeit liegendem Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

### C. Leistungen während des Wochenbetts

#### Allgemeine Bestimmungen

- a) Die Leistungen nach den Nummern 1800 bis 230x dienen der Überwachung des Wochenbettverlaufs und umfassen insbesondere die Beratung, Betreuung und/oder Versorgung von Mutter und Kind einschließlich aller damit verbundenen Leistungen mit Ausnahme der Leistungen nach den Nummern 240x und 250x. Die Leistungen und Zuschläge nach den Nummern 1800 bis 2110; 230x und 250x sind auch nach einer Fehlgeburt bzw. einer medizinisch induzierten Geburt oder Fehlgeburt berechnungsfähig. Die Leistungen stehen der Mutter auch dann zu, wenn sich das Kind in Adoptionspflege befindet.
- b) Innerhalb der ersten zehn Tage nach der Geburt sind maximal 20 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 und 230x insgesamt berechnungsfähig. Während des Aufenthalts in einer Klinik sind pro Tag zwei Wochenbettbetreuungen abrechenbar. Sind mehr als zwei Leistungen an einem Tag notwendig, ist hierfür eine ärztliche Anordnung erforderlich. Für die Betreuung außerhalb der Klinik gilt: Beginnend vom ersten Tag nach der Geburt verringert sich das Kontingent um zwei Leistungen je vollendetem Tag des stationären Aufenthaltes der Frau im Krankenhaus. Für die Überschreitung des verbleibenden Leistungskontingents ist eine ärztliche Anordnung erforderlich.

- c) In dem Zeitraum zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind insgesamt bis zu 16 Leistungen nach den Nummern 1800, 1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x berechnungsfähig. Mehr als 16 dieser Leistungen sind in diesem Zeitraum nur berechnungsfähig, soweit sie ärztlich angeordnet sind.
- d) Eine weitere Leistung an dem selben Tag zwischen dem elften Tag nach der Geburt bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt nach den Nummern 1800 bis 2110 sowie 230x ist berechnungsfähig bei Vorliegen insbesondere folgender Gründe: schwere Stillstörungen, verzögerte Rückbildung, Gedeihstörung des Säuglings, nach Sekundärnaht oder Dammriss III. Grades, Behinderung oder behandlungsbedürftige Krankheit der Mutter, bei Beratung und Anleitung der Mutter zur Versorgung und Ernährung des Säuglings im Anschluss an dessen stationäre Behandlung oder nach ärztlicher Anordnung. Der Grund ist in der Rechnung anzugeben. Mehr als zwei aufsuchende Wochenbettbetreuungen nach den Nummern 1800 bis 2110 an demselben Tag sind nur berechnungsfähig, wenn sie ärztlich angeordnet wurden.
- e) Nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt sind Leistungen nach den Nummern 1800,1810, 200x, 201x, 2100, 2110 oder 230x nur auf ärztliche Anordnung unter Angabe der Indikation berechnungsfähig.

	Aufsuchende Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der	
	Geburt	
1800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	31,28 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
1810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,23 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des Beginns der Leistung.	

	Zulage zu der Gebühr nach Nummer 1800 für die erste	
	aufsuchende	
	Wochenbettbetreuung bei der Wöchnerin nach der Geburt	
1900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €

	Wochenbettbetreuung in einem Krankenhaus oder in einer außer- klinischen Einrichtung unter ärztlicher Leitung	
2001	als Beleghebamme	15,29 €
2002	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	15,29 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2011	als Beleghebamme	3,04 €
2012	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,04 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des	
	Beginns der Leistung.	

	Wochenbettbetreuung in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung nach der Geburt	
2100	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,50 €

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2110	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,08 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt des	
	Beginns der Leistung.	

	Die Zulage für eine Wochenbettbetreuung nach der Geburt von Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 1800 bis 2110, für das zweite und jedes weitere Kind, beträgt je Kind.	
2200	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,45 €
2201	als Beleghebamme	10,45 €
2202	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	10,45 €

	Beratung der Wöchnerin mittels Kommunikationsmedium	
2300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,73 €
2301	als Beleghebamme	5,73 €
2302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	5,73 €

	Erstuntersuchung des Kindes (U1) einschließlich Eintragung der Befunde in das Kinder-Untersuchungsheft nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung	
2400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,59 €
2401	als Beleghebamme	8,59 €
2402	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	8,59 €
	Die Leistung nach der Nummer 240x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht bereits im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert ist.	

	Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Labor-	
	untersuchungen im Rahmen der Richtlinien des Gemeinsamen Bundes-	
	ausschusses über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und	
	nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) oder im Rahmen der	
	Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die	
	Früherkennung von Krankheiten bei Kindern bis zur Vollendung des 6.	
	Lebensjahres (Kinder-Richtlinien) in der jeweils geltenden Fassung, je	
	Entnahme, einschließlich Veranlassung der	
	Laboruntersuchung(en), Versand- und Portokosten, Dokumentation	
	nach den vorgenannten Richtlinien und Befundübermittlung	
2500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
2501	als Beleghebamme	6,42 €
2502	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	6,42 €
	Die Leistung nach der Nummer 250x ist auch berechnungsfähig, wenn die	
	Entnahme von Körpermaterial wegen Auffälligkeiten in der	
	Neugeborenenperiode	
	notwendig ist (z.B. Bilirubin-, Blutzucker-, pH-Kontrolle, Entzündungspara-	
	meter) sowie auf ärztliche Anordnung.	
	Die Leistung nach der Nummer 250x ist nur berechnungsfähig, soweit sie nicht	
	bereits im Mutterpass oder im Kinder-Untersuchungsheft dokumentiert	
	ist.	

### D. Sonstige Leistungen

	Überwachung, je angefangene halbe Stunde	
2600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	16,85 €
2601	als Beleghebamme	16,85 €
2602	als Beleghebamme	16,85 €
	Die Gebühr nach der Nummer 260x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 260x beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2610	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	3,37 €
2611	als Beleghebamme	3,37 €
2612	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	3,37 €
	Die Gebühr nach der Nummer 261x ist bei der Überwachung der Mutter und/oder des Kindes auf ärztliche Anordnung berechnungsfähig. Die Leistung nach der Nummer 261x beginnt nach Ablauf der dreistündigen Überwachungsfrist, die mit der Geburtsgebühr abgegolten ist. Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist bei dem in der Übergangszeit liegenden Leistungsanteil der Zeitpunkt der Beendigung dieses Anteils.	

	<b>Rückbildungsgymnastik bei Unterweisung in der Gruppe,</b> bis zu zehn Teilnehmerinnen je Gruppe und höchstens zehn Stunden, für jede Teilnehmerin je Unterrichtsstunde (60 Minuten)	
2700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,42 €
	Die Leistung nach der Nummer 2700 ist nur berechnungsfähig, wenn die Rückbildungsgymnastik bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt abgeschlossen wird.	

	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings	
2800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	30,33 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2800 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.  Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechungsfähig.	

	Zuschlag nach § 1 Absatz 3	
2810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	6,07 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2810 ist frühestens nach Ablauf von acht	
	Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei	
	Ernährungsproblemen	
	des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.	
	Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechungsfähig.	
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist der Zeitpunkt der Beendigung der Leistung.	

Die Zulage für die Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder	
Ernährungsproblemen bei Zwillingen und mehr Kindern zu den Gebühren nach den Nummern 2800 und 2810 für das zweite und jedes weitere Kind beträgt je	
Kind:	

2820	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	10,45 €
	Beratung der Mutter bei Stillschwierigkeiten oder Ernährungsproblemen des Säuglings mittels Kommunikationsmedium	
2900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,73 €
	Die Gebühr nach der Nummer 2900 ist frühestens nach Ablauf von acht Wochen nach der Geburt bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt berechnungsfähig.  Die Leistungen nach den Nummern 2800, 2810 und 2900 sind insgesamt höchstens acht Mal in diesem Zeitraum berechungsfähig.	

### E. Auslagenersatz/Wegegeld

Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3000 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3002 als Beleghebamme  3002 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3011 als Beleghebamme  3012 als Beleghebamme  4,89 and als Beleghebamme  5,89 and als Beleghebamme  4,89 and als Beleghebamme  5,89 and als Beleghebamme  6,80 and als Beleghebamme  7,89 and als Beleghebamme  8,90 and als Beleghebamme  9,80 and als Be
zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3000 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 1,89 g 3001 als Beleghebamme 1,89 g 3002 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 1,89 g  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 1,89 g 3011 als Beleghebamme 1,89 g 3012 als Beleghebamme 1:1 Betreuung 1,89 g 3013 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 1,89 g 3014 als Beleghebamme 1,89 g 3015 als Beleghebamme 1,89 g 3016 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 1,89 g 3017 als Beleghebamme 1,89 g 3018 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 1,89 g 3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 g 3101 als Beleghebamme 2,67 g 3102 als Beleghebamme 3,67 g 3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 g 3103 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 g 3104 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 g 3105 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 g 3106 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 g 3107 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 g 3108 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3109 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3100 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3101 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3103 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3104 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3105 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3,67 g 3106 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3,67 g 3107 als Beleghebamme 3,67 g 3108 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3,67 g 3109 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3,67 g 3100 als
zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3000 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3001 als Beleghebamme  3002 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3003 als Beleghebamme in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3011 als Beleghebamme  3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3013 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3014 wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3101 als Beleghebamme  3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3103 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3104 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3105 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3106 Absatz 3 Satz 2  3107 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3108 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3109 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3100 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3101 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3102 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3103 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3104 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3105 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3106 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3107 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3108 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3109 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3100 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  3100 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreung  3100 Als Beleghebamme i
Leistung bei Tag 3000 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3001 als Beleghebamme 3002 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3002 als Beleghebamme in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag 3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3011 als Beleghebamme 3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3014 Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2 3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3101 als Beleghebamme 3102 als Beleghebamme 3103 als Beleghebamme 3104 als Beleghebamme 3105 als Beleghebamme 3106 als Beleghebamme 3107 als Beleghebamme 3108 als Beleghebamme 3109 als Beleghebamme 3100 als Bele
3000 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3001 als Beleghebamme 3002 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag 3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3011 als Beleghebamme 3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 als Beleghebamme 3102 als Beleghebamme 3103 als Beleghebamme 3104 als Beleghebamme 3105 als Beleghebamme 3106 als Beleghebamme 3107 als Beleghebamme 3108 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3109 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3100 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung
3001 als Beleghebamme 3002 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3011 als Beleghebamme 3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3101 als Beleghebamme 3102 als Beleghebamme 3103 als Beleghebamme 3104 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3105 Absatz 3 Satz 2 3106 Als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3107 Absatz 3 Satz 2 3108 Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 3109 Absatz 3 Satz 2 3100 Absatz 3 Satz 2
anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3011 als Beleghebamme  3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  1,89 and Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  2,67 and 3101 als Beleghebamme  3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3011 als Beleghebamme  3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  2,67 als Beleghebamme  2,67 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3011 als Beleghebamme  3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  2,67 als Beleghebamme  2,67 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Stelle der Leistung bei Tag  3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3011 als Beleghebamme  3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  21,67 als Beleghebamme  3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
3010 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 3011 als Beleghebamme 3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 s 3101 als Beleghebamme 2,67 s 3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
3011 als Beleghebamme 3012 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  2,67 strate 3101 als Beleghebamme 3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  Anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 strategie 2,67 strate
Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 strategie 2,67 strate
zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 st.  3101 als Beleghebamme 2,67 st.  3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 st.  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 st.  3101 als Beleghebamme 2,67 st.  3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 st.  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2  3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67 str.  3101 als Beleghebamme 2,67 str.  3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 str.  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
3100 als ambulante hebammenhilfliche Leistung  3101 als Beleghebamme  3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
3101 als Beleghebamme 2,67 s 3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67 s Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
3102 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung  Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.  anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von nicht mehr als zwei Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Kilometern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2
0440 ale embulante habammanhilflicha I sietung
3110 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 2,67
3111 als Beleghebamme 2,67
3112 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 2,67
Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen
der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung
bei Tag, je zurückgelegten Kilometer
3200 als ambulante hebammenhilfliche Leistung 0,66
3201 als Beleghebamme 0,66
3202 als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung 0,66

	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilo-	
	metern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der	
	Stelle der Leistung <b>bei Tag</b> , je zurückgelegten Kilometer	
3210	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,66 €
3211	als Beleghebamme	0,66 €
3212	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,66 €
•	•	
	Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometern zwischen	
	der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der Stelle der Leistung	
	bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2, je zurückgelegten Kilometer.	
3300	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,91 €
3301	als Beleghebamme	0,91 €
3302	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,91 €
	Maßgeblich für die Abrechnung dieser Leistung ist das Ende des Weges.	•
	anteiliges Wegegeld bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilo-	
	metern zwischen der Wohnung oder Praxis der Hebamme und der	
	Stelle der Leistung bei Nacht nach § 1 Absatz 3 Satz 2, je zurück-	
	gelegten Kilometer.	
3310	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	0,91 €
3311	als Beleghebamme	0,91 €
3312	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	0,91 €
0012	and Development and an entire transfer and	0,01 €
	Pauschale für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	
3350	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,36 €
3351	als Beleghebamme	2,36 €
3352	als Beleghebamme in einer 1:1 Betreuung	2,36 €
3332	Zur Erstattung der tatsächlich entstandenen Kosten sind die entsprechenden	2,36 €
	Belege in Kopie einzureichen.	
	Material	
	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	
3400	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,83 €
	Die Pauschale nach der Nummer 3400 kann nicht neben der Nummer 3500	
	abgerechnet werden.	
_		
	Materialpauschale bei Schwangerschaftsbeschwerden oder bei	
	Wehen	
3500	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,08 €
	Die Pauschale nach der Nummer 3500 kann nicht neben den Nummern 3400	
	und 3600 abgerechnet werden.	
	T	
	Materialpauschale Geburtshilfe	
3600	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	52,36 €
	Die Pauschale nach der Nummer 3600 kann nur im Zusammenhang mit einer	
	vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt geltend gemacht werden. Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu	
	verwenden. Bei Leistungen, die im Krankenhaus erbracht werden, sind	
	Materialien und Arzneimittel in der DRG enthalten, die das Krankenhaus	
	gegenüber der Frau geltend macht. Eine Abrechnung durch die	
	Beleghebamme ist nicht möglich.	
	Materialpauschale, zusätzlich zu der Nummer 3600, bei	
	Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzungen	
3700	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	39,00€

Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen.	

	Materialpauschale aufsuchende Wochenbettbetreuung	
3800	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	25,76 €
	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	
3810	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	2,97 €

	Materialpauschale bei Beginn der aufsuchenden Wochenbettbetreuung später als vier Tage nach der Geburt	
3900	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	15,96 €
	Materialpauschale Fäden ziehen Dammnaht	
3910	als hebammenhilfliche Leistung	7,09 €
	Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3910 kann nicht neben der Positionsnummer 3920 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.	

	Materialpauschale Fäden/Klammern entfernen Sectionaht	
3920	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	5,54€
	Es sind ausschließlich sterile Einmalinstrumente aus Metall zu nutzen. Die Pauschale ist maximal einmal pro Frau neben den Wochenbettpauschalen 3800 oder 3900 abrechnungsfähig. Die Pauschale nach der Positionsnummer 3920 kann nicht neben der Positionsnummer 3910 abgerechnet werden. Ausnahme Mehrlingsgeburten.	
	Perinatalerhebung bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außer- klinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten	
4000	als ambulante hebammenhilfliche Leistung	8,43 €
	Mit der Gebühr sind auch die Kosten für die Auswertung des Formblatts abgegolten.	
	F. Betriebskostenpauschale	
9000	Betriebskostenpauschale für eine vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	707,00 €
9200	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach weniger als vier Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung.	675,00 €
9400	Betriebskostenpauschale für eine nicht-vollendete Geburt in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung bei Verlegung aus der Einrichtung nach mehr als vier Stunden nach dem Einsetzen von Eröffnungswehen oder dem Blasensprung.	707,00 €
9600	Zusätzliche Pauschale für Sonderabfallbeseitigung von Organabfällen (Plazenta) bei Abrechnung der Tarifstelle 9000	4,40 €

41

#### Verordnung zur Änderung der Dienstleistungsrichtlinien-Anpassungsverordnung

#### Vom 19. November 2013

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 748) und des § 6b Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) eingefügt worden ist, verordnet die Landesregierung:

#### Artikel 1

- $\S$  2 der Dienstleistungsrichtlinien-Anpassungsverordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24) wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:"2. § 31 Absatz 1 GewO (Bewachung von Schiffen),"
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 10 werden die Nummern 3 bis 11.

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 2013

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Für die Ministerpräsidentin Die Ministerin für Schule und Weiterbildung

Sylvia Löhrmann

Der Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk

Garrelt Duin

- GV. NRW. 2013 S. 662

631

#### Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 20. November 2013

Auf Grund des § 5 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421) sowie der §§ 57 Satz 2, 58 Absatz 1 Satz 2 und 59 Absatz 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

#### 8 1

- (1) Den Behörden, Einrichtungen und Landesbetrieben werden die Befugnisse nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung und den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften bis zu den dort festgelegten Höchstgrenzen übertragen, soweit diese den Landeshaushalt für den Geschäftsbereich des für Inneres zuständigen Ministeriums ausführen und keine Einwilligung des Finanzministeriums erforderlich ist
- (2) Soweit Befugnisse nicht auf untere Landesbehörden übertragen werden können, werden sie in den Grenzen des Absatzes 1 für die Kreispolizeibehörden den Landesoberbehörden der Polizei innerhalb ihres Aufgabenbereichs übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung im Geschäftsbereich des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 676) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2013

Der Minister für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

Ralf Jäger

- GV. NRW. 2013 S. 662

210

#### Verordnung

über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen Meldedatenübermittlungsverordnung NRW – MeldDÜV NRW)

Vom 25. November 2013

Auf Grund des § 31 Absatz 5 Satz 1 und 2 des Meldegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, ber. S. 386) verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

#### § 1 Geltungsbereich, Verfahren, Datensicherung, Zuständigkeit

- (1) Die regelmäßige Übermittlung von Daten durch die Meldebehörden an andere Behörden, Gerichte oder sonstige öffentliche Stellen wird nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen. Datenübermittlung über Vermittlungsstellen oder über Datenverarbeitung im Auftrag durch private Rechtsträger ist unzulässig, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Die durch Bundes- oder Landesrecht zulässige Übermittlung von Daten bleibt unberührt.
- (2) Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen durch
- 1. Datenübertragung,
- 2. das Bereithalten von Daten zum automatisierten Abruf, soweit dies ausdrücklich zugelassen ist (Abrufverfahren),
- das Übersenden von Daten, auf Datenträgern in gesicherter Form oder
- 4. die Weitergabe in schriftlicher Form.

Die Datenübermittlungen nach Nummer 1 und 2 erfolgen in gesicherter Form durch Nutzung gesicherter Datenübertragungswege, zum Beispiel über das Landesverwaltungsnetz, das DOI-Netz, über gesicherte Übertragungswege über das Internet oder über das Internet unter Zugrundelegung des Übermittlungsprotokolls OSCI Transport (§ 2 Absatz 4 Satz 2 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1689) in der im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils geltenden Fassung; sofern die Möglichkeit eröffnet ist, ist die Satzbeschreibung OSCI XMeld gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung zugrunde zu legen.

(3) Bei Datenübermittlungen sind der Datensatz für das Meldewesen (einheitlicher Bundes-/Länder-Teil – DSMeld – (§ 2 Absatz 5 und 6 der Ersten Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung) und der Datensatz für das Meldewesen – Landesteil Nordrhein-Westfalen

- -DSMeld-TeilNW, herausgegeben am 4. Juni 1983 von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, zugrunde zu legen. Die Übermittlungen an den Empfänger erfolgen grundsätzlich in Form der Datenübertragung im XML-Format unmittelbar oder über Vermittlungsstellen.
- (4) Soweit nicht ausdrücklich durch Rechtsvorschrift zu gelassen, sind Datenübermittlungen unzulässig bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 34 Absatz 6 oder 7 Meldegesetz NRW. Abrufe nach Absatz 2 Nummer 2 sind nur zulässig, wenn über die Identität der betroffenen Person kein Zweifel besteht und keine Auskunftssperre nach § 34 Absatz 6 oder 7 des Meldegesetzes NRW vorliegt. Für Behörden nach § 31 Absatz 3 des Meldegesetzes NRW kann die für das Meldewesen zuständige oberste Landesbehörde Ausnahmen zulassen.
- (5) Soweit Datenübermittlungen im automatisierten Abruf nach Absatz 4 Satz 2 nicht zulässig sind, ist der Hinweis "Die Person wurde nicht oder nicht eindeutig identifiziert oder es liegt eine Auskunftssperre vor. Es werden keine Daten übermittelt." zu geben; der Abruf ist von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um Datenübermittlung nach § 31 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW zu behandeln.
- (6) Die regelmäßige Datenübermittlung erfolgt grundsätzlich im Rahmen von Datenübertragung nach Absatz 2 Nummer 1 oder im Rahmen eines Abrufverfahrens nach Absatz 2 Nummer 2. In den Fällen der §§ 6, 8 bis 11 ist eine Übermittlung nur im Rahmen eines Abrufverfahrens zulässig.
- (7) Bei der Einrichtung von Abrufverfahren ist sicherzustellen, dass Abrufe nur durch hierzu Berechtigte erfolgen. Abrufe sind nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die Meldebehörde überprüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlass besteht. Die Meldebehörde und die empfangende Stelle haben bei der Abfrage
- 1. die abrufberechtigte Stelle,
- 2. die abgerufenen Daten,
- 3. den Zeitpunkt der Abfrage und
- 4. die Kennung der abfragenden Person und soweit vorhanden, das Aktenzeichen der abrufenden Stelle

#### zu protokollieren.

Werden Daten über eine Vielzahl nicht näher bezeichneter Personen nach § 31 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW abgefragt, sind zusätzlich der Anlass, die Abfragekriterien und die Anzahl der Treffer zu protokollieren. Ist abrufende Stelle eine der in § 3 Absatz 2 genannten Behörden, haben nur diese die Protokollierung vorzunehmen.

- (8) Die Protokolldaten sind mindestens zwölf Monate aufzubewahren und spätestens am Ende des auf die Speicherung folgenden Kalenderjahres zu löschen. Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren, der Sicherstellung des Betriebs des Registers und der Auskunftserteilung an die betroffene Person verarbeitet und genutzt werden. Die Datenschutzkontrolle soll, soweit kein konkreter Anlass besteht, in der Regel durch die abrufende Stelle grundsätzlich stichprobenhaft, mindestens einmal monatlich, erfolgen. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten sind über die Datenschutzkontrolle zu unterrichten.
- (9) Soweit im Einzelfall eine Datenübertragung nach Absatz 2 Nummer 1 nicht verfügbar oder das Abrufverfahren bei der Meldebehörde vorübergehend nicht verfügbar oder nicht zugelassen ist, darf die Auskunft schriftlich oder mit Zustimmung des Empfängers durch nach dem Stand der Technik gesicherte Datenträger auf sicherem Weg versandt werden. Datenträger sind vom Empfänger zu löschen, sobald die Daten zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Entsprechendes gilt für die Anwendung eines anderen Datenformates.
- (10) Mit Ausnahme von Absatz 9 ist die Übermittlung in schriftlicher Form oder mittels Datenträger grundsätzlich nur dann zulässig, soweit nachfolgend nichts ande-

- res bestimmt ist oder die für das Meldewesen zuständige Aufsichtsbehörde im Einzelfall zugestimmt hat. Bei Übermittlung in schriftlicher Form nach Satz 1 hat der Versand in verschlossenem Umschlag und als Wertbrief zu erfolgen; die Kosten in Höhe von 0,03 Euro pro Datensatz und die Versandkosten trägt der Empfänger.
- (11) In den Fällen, in denen die Daten nicht im Rahmen automatisierter Abrufverfahren regelmäßig übermittelt werden, erfolgt die Übermittlung durch die für die Hauptwohnung zuständige Meldebehörde, in den Fällen des § 5 auch durch die für die Nebenwohnung zuständige Meldebehörde. Im Rahmen der nach dieser Verordnung zugelassenen Abrufverfahren dürfen die Daten nach Maßgabe der Absätze 7 und 8 bei der für die Hauptwohnung und der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgerufen werden.
- (12) Übermittlungssperren im Sinne dieser Verordnung sind die Sperren nach  $\S\S$  32 Absatz 2 Nummer 7 und 34 Absatz 6 und 7 des Meldegesetzes NRW.

#### § 2 Abrufverfahren

- (1) Das automatisierte Bereithalten von Daten zum Abruf erfolgt durch die Meldebehörden für die Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und alle öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und an die Gerichte über das von der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde beauftragte und nach Maßgaben des Satzes 2 zugelassene Portal, das Meldeportal Behörden. Das Portal hat die Aufgabe,
- 1. die abrufende Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- die Kennung der abrufenden Person und soweit vorhanden den Namen der abrufenden Person und das Aktenzeichen der abrufenden Stelle entgegenzunehmen und weiterzuleiten.
- 3. den Zeitpunkt der Abrufe entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- 4. die Auskunftsersuchen und Antworten entgegenzunehmen und weiterzuleiten,
- 5. darzustellen, ob Trefferlisten oder Detailantworten gegeben wurden,
- die Daten für Zahlung von Gebühren und Auslagen sicherzustellen und
- 7. die Datensicherheit zu gewährleisten.
- Im Übrigen gilt hinsichtlich der Nummer 1 bis 3 und 5 bis 7 § 1 Absatz 5, 7 und 8 entsprechend und mit der Maßgabe, dass die angefragte Meldebehörde zu protokollieren ist und den abrufenden Stellen die Protokolle zur Verfügung zu stellen sind. Ist abrufende Stelle eine der in § 3 Absatz 2 genannten Behörden, hat das Portal die Protokollierung der Aufgabe nach Satz 2 Nummer 1, 3, 6 und 7 zu gewährleisten.
- (2) Für die Zulassung eines Portals, bei dem der Auftragnehmer in privater Rechtsträgerschaft steht, ist sicherzustellen, dass ausschließlich öffentlich-rechtliche Körperschaften an dem privaten Rechtsträger beteiligt sind.
- (3) Mit der Zulassung des Portals sind die Meldebehörden verpflichtet, den abfragenden Behörden und öffentlichen Stellen die Meldedaten über das Portal nach Absatz 1 spätestens ab dem 1. Januar 2014 zu jeder Zeit zur Verfügung zu stellen.
- (4) Über das Portal können die Meldebehörden Daten für Behörden des Bundes und der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände und andere öffentlichen Stellen, die der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehen, zum Abruf bereithalten, wenn diese als unmittelbar abrufberechtigte Stelle von der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde zugelassen worden sind. Portale anderer Länder und des Bundes, die öffentlich-rechtlich beherrscht sind, gelten als abrufberechtigte Stellen.
- (5) Bei der Zulassung von Abfragen über das Internet kann von der für das Meldewesen zuständigen obersten

Landesbehörde der Umfang der zu übermittelten Daten eingeschränkt werden.

(6) Die für das Meldewesen zuständige oberste Landesbehörde ist berechtigt, die in dieser Verordnung geregelten Verfahren zum automatisierten Abruf ab dem 1. Oktober 2013 zu erproben und Pilotbetriebe durchzuführen.

#### § 3

#### Behördenauskünfte im Abrufverfahren

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände und öffentlichen Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und die Gerichte, berechtigt, folgende Daten und Hinweise zu Einzelabfragen bei der Meldebehörde automatisiert über das nach § 2 zugelassene Portal abzurufen:
- 1. Familiennamen Datenblatt 0101, 0102,
- 2. frühere Namen Datenblatt 0201 bis 0204 und 0303,
- 3. Vornamen Datenblatt 0301, 0302,
- 4. Doktorgrad Datenblatt 0401,
- 5. Ordensname, Künstlername Datenblatt 0501, 0502,
- 6. Tag und Ort der Geburt Datenblatt 0601 bis 0603,
- derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift- Datenblatt 1201 bis 1231,
- 8. Tag des Ein- und Auszuges Datenblatt 1301, 1306,
- 9. Sterbedatum und -ort Datenblatt 1901, 1904.
- (2) Ist abrufende Stelle eine der in § 31 Absatz 3 des Meldegesetzes NRW genannten Behörden (Gerichte nur soweit sie Aufgaben der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung oder des Strafvollzugs wahrnehmen) dürfen von ihr zur Erfüllung der durch Rechtsvorschriften übertragenden Aufgaben zusätzlich folgende Daten abgerufen werden:
- 1. Geschlecht Datenblatt 0701,
- 2. Daten zum gesetzlichen Vertreter Datenblatt 0901 bis 0916,
- 3. Staatsangehörigkeiten Datenblatt 1001,
- 4. Religionszugehörigkeit Datenblatt 1101 und 1104,
- 5. frühere Anschriften Datenblatt 1200 bis 1231,
- 6. Umzugsdaten Datenblatt 1301 bis 1314,
- 7. Familienstand Datenblatt 1401,
- 8. Ehegatte Datenblatt 1501 bis 1516,
- 9. Lebenspartner Datenblatt Blatt 1517 bis 1532,
- 10. Sterbedaten Datenblatt 1901, 1904 und 1905,
- Ausstellungsbehörde, Datum, Gültigkeitsdauer und Seriennummer des Personalausweises/Passes – Datenblatt 1702 bis 1709,
- 12. waffenrechtliche Erlaubnis Datenblatt 2601 und 2602.

Der Abruf der Daten nach Satz 1 Nummer 4, 8, 9 und 12 ist nur unter den Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Meldegesetzes NRW zugelassen.

(3) Im Rahmen der im Portal zugelassenen Auswahldaten dürfen für Abrufe die Behörden nach Absatz 2 Daten nach § 31 Absatz 1 des Meldegesetzes NRW verwenden, alle übrigen öffentlichen Stellen sowie die Gerichte nur den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat und die derzeitige oder eine frühere Anschrift. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig. Werden auf Grund eines Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

#### § 4

# Datenübermittlungen an die Schul-, Gesundheitsämter und die Schulverwaltung

- (1) Zur Durchführung der Beratung über vorschulische Fördermöglichkeiten, zur Überwachung der Schulpflicht und zur Feststellung der altersgemäßen Sprachentwicklung sowie der hinreichenden Beherrschung der deutschen Sprache dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten übermitteln, und zwar
- an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers mit dem Zeitpunkt der Vollendung des vierten Lebensjahres der Kinder, deren Erziehungsberechtigte gemäß § 36 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) in der jeweils geltenden Fassung über vorschulische Fördermöglichkeiten beraten werden sollen,
- an die für die Schulverwaltung zuständige Stelle des Schulträgers bei der Anmeldung von Kindern nach Nummer 1 sowie von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
- an die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde mit dem Zeitpunkt der Vollendung des vierten Lebensjahres der Kinder, deren Sprachstand gemäß § 36 Absatz 2 Schulgesetz NRW festgestellt werden soll.
- (2) Zur Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Untersuchungen und Beratungen der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 10 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462) in der jeweils geltenden Fassung dürfen die Meldebehörden dem Gesundheitsamt personenbezogene Daten übermitteln.
- (3) Nach Absatz 1 und 2 werden folgende Daten übermittelt:
- 1. Familiennamen Datenblätter 0101, 0102,
- 2. Vornamen Datenblätter 0301, 0302,
- 3. Tag und Ort der Geburt Datenblätter 0601 bis 0603,
- 4. Geschlecht Datenblatt 0701,
- 5. gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift) Datenblatt 0901 bis 0916,
- 6. Staatsangehörigkeiten Datenblatt 1001,
- gegenwärtige Anschrift Datenblatt 1201 bis 1206, 1208 bis 1213,
- Auskunftssperren nach § 34 Absatz 6 und 7 des Meldegesetzes NRW – Datenblatt 1801,
- 9. Sterbedatum Datenblatt1901.
- (4) Den Behörden nach Absatz 1 und 2 sowie dem Gesundheitsamt zur Durchführung der Schulgesundheitspflege gemäß  $\S$  54 Schulgesetz NRW dürfen zusätzlich zum Verfahren nach  $\S\S$  2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift) – Datenblatt 0902 bis 0916.

### § 5

#### Datenübermittlungen zum Zwecke der Ehrung bei Alters- und Ehejubiläen

- (1) Für die Ehrung von Altersjubilaren zur Vollendung des 100. und jedes weiteren Lebensjahres sowie für die Ehrung von Ehepaaren aus Anlass des 50-jährigen (goldenen), 60-jährigen (diamantenen), 65-jährigen (eisernen), 70-jährigen und 75-jährigen Ehejubiläums durch den Bundespräsidenten und die Landesregierung dürfen die Meldebehörden personenbezogene Daten der betreffenden Personen an die in Absatz 3 bezeichneten Behörden übermitteln.
- (2) Folgende Daten der betreffenden Personen werden übermittelt:
- 1. Familiennamen Datenblatt 0101, 0102,
- 2. Vornamen Datenblatt 0301, 0302,
- 3. Doktorgrad Datenblatt 0401,

- 4. gegenwärtige Anschrift Datenblatt 1201 bis 1206, 1208 bis 1213,
- 5. Tag der Geburt bei Altersjubiläen Datenblatt 0601,
- Tag der Eheschließung bei Ehejubiläen Datenblatt 1401 und 1402.
- die Angabe, ob die Person Deutsche oder Deutscher ist, sofern nicht die Ehrung aus Anlass des 50-jährigen oder 60-jährigen Ehejubiläums erfolgt und
- 9. Übermittlungssperren Datenblatt 1801.
- (3) Die in Absatz 2 bezeichneten Daten werden mindestens sechs Wochen vor dem jeweiligen Ereignis übermittelt
- von der kreisangehörigen Gemeinde an den Kreis zur Weiterübermittlung an die Bezirksregierung bei 50oder 60-jährigen Ehejubiläen oder zur unmittelbaren Weiterübermittlung an die Staatskanzlei in den übrigen Fällen und
- von den kreisfreien Städten an die Bezirksregierung bei 50- oder 60-jährigen Ehejubiläen oder unmittelbar an die Staatskanzlei in den übrigen Fällen.
- (4) Die Daten können im Einvernehmen mit dem Empfänger schriftlich übermittelt werden.

# § 6 Datenübermittlungen an Finanzbehörden

Den Finanzbehörden dürfen zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit zusätzlich zum Verfahren nach

§§ 2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

- 1. Geschlecht Datenblatt 0701,
- 2. frühere Anschriften Datenblatt 1200 bis 1231,
- 3. Familienstand Datenblatt 1401.

# § 7 Datenübermittlungen an Polizeibehörden

Für Zwecke der Fahndung nach Personen, die zur Festnahme oder Aufenthaltsermittlung gesucht werden, sowie der Bereinigung personenbezogener kriminalpolizeilicher Sammlungen werden von den Meldebehörden dem Landesamt für Zentrale polizeiliche Dienste in den Fällen der An- und Abmeldung und in Sterbefällen folgende Daten unverzüglich übermittelt:

- Vor- und Familiennamen Datenblatt 0101, 0102, 0301, 0302,
- 2. frühere Namen Datenblatt 0201 bis 0204, 0303,
- 3. Tag und Ort der Geburt Datenblatt 0601 bis 0603,
- 4. Geschlecht Datenblatt 0701,
- 5. Staatsangehörigkeiten Datenblatt 1001,
- 6. gegenwärtige und frühere Anschriften Datenblatt 1200 bis 1231,
- 7. Tag des Ein- und Auszugs Datenblatt 1301, 1306,
- 8. Übermittlungssperren Datenblatt 1801 und
- 9. Sterbetag und -ort Datenblatt 1901, 1904, 1905.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die in Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden. Daten von Personen, nach denen nicht gefahndet wird und über die keine personenbezogenen kriminalpolizeilichen Sammlungen geführt werden, sind unverzüglich zu löschen.

#### § 8 Datenübermittlungen an Kreisordnungsbehörden

Die Meldebehörden dürfen den Kreisordnungsbehörden aus Anlass der Zulassung, der Überprüfung der Verkehrssicherheit, von Maßnahmen bei Fehlen des Versicherungsschutzes und der Stilllegung von Fahrzeugen, der Erteilung von Auskünften über Fahrzeughalter, der Erteilung von Fahrerlaubnissen und der Ersatzausfertigung von Führerscheinen zusätzlich zum Verfahren nach §§ 2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermitteln, um die Richtigkeit der in diesen Verfahren benötigten Daten überprüfen zu können:

- 1. Geschlecht Datenblatt 0701,
- 2. frühere Anschriften Datenblatt 1200 bis 1231.

#### § 9

#### Datenübermittlungen an Katasterbehörden

Zur Erfüllung der den Katasterbehörden durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen den zuständigen Katasterbehörden zusätzlich zum Verfahren nach §§ 2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

- 1. frühere Anschriften Datenblatt 1200 bis 1231,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften) Datenblatt 0902 bis 0916.

#### 3 10

# Datenübermittlungen an die Jugendämter und die Träger der Sozialhilfe

Zur Erfüllung der den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, der Sozialhilfe durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und den kommunalen Trägern übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende dürfen den zuständigen Behörden zusätzlich zum Verfahren nach §§ 2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

- 1. frühere Anschriften Datenblatt 1200 bis 1231,
- 2. gesetzliche Vertreter Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften) Datenblatt 0902 bis 0916,
- 3. Familienstand Datenblatt 1401.

#### § 11

#### Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden

Zur Erfüllung der den Ausländerbehörden durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben dürfen den zuständigen Behörden zusätzlich zum Verfahren nach §§ 2 und 3 folgende Daten im Abrufverfahren übermittelt werden:

- 1. Geschlecht Datenblatt 0701,
- 2. Staatsangehörigkeiten Datenblatt 1001,
- 3. frühere Anschriften Datenblatt 1200 bis 1231,
- gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige und frühere Anschriften) – Datenblatt, 0902 bis 0916,
- 5. Familienstand Datenblatt 1401.

#### § 12

## Datenübermittlungen zur Erfassung und Kontrolle geförderten Wohnraums

- (1) Für die Erfassung geförderten Wohnraums nach dem Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772) dürfen die Meldebehörden der Gemeinde, die nicht zugleich zuständige Stelle im Sinne des Gesetzes sind, dem Kreis personenbezogene Daten nach Absatz 2 übermitteln.
- (2) Von den Einwohnern, die in geförderten Wohnraum einziehen oder aus solchem ausziehen, werden von den Meldebehörden in den Fällen der An- und Abmeldung und in Sterbefällen folgende Daten übermittelt:
- 1. Familiennamen Datenblatt 0101, 0102,
- 2. Vornamen Datenblatt 0301, 0302,
- 3. Doktorgrad Datenblatt 0401,
- 4. Tag der Geburt Datenblatt 0601,
- 5. Geschlecht Datenblatt 0701,

- 6. Anschriften Datenblatt 1201 bis 1213,
- 7. Tag des Ein- und Auszugs Datenblatt 1301, 1306,
- 8. Übermittlungssperren Datenblatt 1801 und
- 9. Sterbetag Datenblatt 1901.

#### § 13

# Datenübermittlungen zu Zwecken des Sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts

(1) Die Meldebehörden dürfen den Gemeinden und Kreisen sowie den Landschaftsverbänden zur Feststellung des Fortbestehens einer Leistungsberechtigung nach dem Bundesversorgungsgesetz vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für entsprechend anwendbar erklären – Soziales Entschädigungsrecht –, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047) in der jeweils geltenden Fassung zum Schwerbehindertenrecht sowie des Gesetzes über die Hilfen für Blinde und Gehörlose vom 25. November 1997 (GV. NRW. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung nach Speicherung eines Sterbefalles im Melderegister die folgenden Daten des verstorbenen Einwohners übermitteln:

- 1. Familiennamen Datenblatt 0101, 0102,
- 2. Vornamen Datenblatt 0301, 0302,
- 3. Doktorgrad Datenblatt 0401,
- 4. Tag und Ort der Geburt Datenblatt 0601 bis 0603,
- 5. Geschlecht Datenblatt 0701,
- 6. letzte Anschrift Datenblatt 1201 bis 1213,
- 7. Übermittlungssperren Datenblatt 1801 und
- 8. Sterbetag Datenblatt 1901.
- (2) Werden die übermittelten Daten von den Gemeinden und Kreisen sowie den Landschaftsverbänden zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt, sind sie unverzüglich zu löschen.

#### § 14

## Datenübermittlungen an den Westdeutschen Rundfunk Köln (WDR)

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Einzugs der Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 675) dürfen die Meldebehörden dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio für den WDR folgende Daten über alle An- und Abmeldungen sowie Sterbefälle aller volljährigen Einwohner übermitteln:
- 1. Familiennamen Datenblatt 0101, 0102,
- 2. frühere Namen Datenblatt 201 bis 203 und 303,
- 3. Vornamen Datenblatt 0301, 0302,

- 4. Doktorgrad Datenblatt 0401,
- 5. Tag der Geburt Datenblatt 0601,
- 6. gegenwärtige und frühere Anschriften Datenblatt 1201 bis 1231,
- 7. Tag des Ein- und Auszuges Datenblatt 1301, 1306,
- 8. Familienstand Datenblatt 1401 und
- 9. Sterbetag Datenblatt 1901.
- (2) Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio darf Daten nach Absatz 1 nur erheben, verarbeiten und nutzen, wenn und soweit dies für die Erfüllung der ihm nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die übermittelten Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht benötigt werden oder eine Beitragspflicht dem Grunde nach nicht besteht. Nicht geprüfte Daten sind spätestens zwölf Monate nach der Übermittlung zu löschen.

#### § 15 Übergangsvorschriften

Die Meldebehörden dürfen die genannten Daten auch außerhalb des Verfahrens nach §§ 2 und 3 anderweitig im automatisierten Abrufverfahren zum Beispiel an Polizeibehörden übermitteln, wenn die Zustimmung der für das Meldewesen zuständigen obersten Landesbehörde vorliegt. Dies gilt insbesondere, solange der technische Anschluss an das Meldeportal noch nicht erfolgt ist.

#### § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen vom 16. September 1997 (GV. NRW S. 366) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 2013

Der Minister für Inneres und Kommunales Ralf Jäger

- GV. NRW. 2013 S. 662

### Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,—Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4 bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

#### In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, 40237 \ Düsseldorf$ 

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach